

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 142/89

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Gretel O.,  
L. [REDACTED] Straße 30, A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und v. [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Regierungspräsidium T [REDACTED],  
N [REDACTED]straße 47, T [REDACTED], in Prozeßstandschaft  
handelnd für die Französische Republik,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter  
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin  
Dr. Deppert  
am 27. September 1990

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen der Beklagten  
vom 28. August 1990 geben dem Senat  
keine Veranlassung, seinen Streitwert-  
beschluß vom 7. Juni 1990 zu ändern.

30

- 3 -

### G r ü n d e :

Der Senat hat den Streitwert für den Klageantrag zu 1 (Feststellung durch Teilanerkenntnisurteil, daß die Beklagte zum Ersatz der Hälfte des Zukunftsschadens verpflichtet sei) dem Oberlandesgericht folgend auf 31.776 DM festgesetzt. Das nimmt die Beklagte hin. Mit dem Klageantrag zu 3 hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß die Beklagte zum Ersatz allen weiteren Schadens verpflichtet sei. Dieser Antrag erfaßt die zweite Hälfte des künftigen Schadens. Er kann deshalb nicht geringer bewertet werden als der Antrag zu 1.

Krohn

Engelhardt

Wurm

Rinne

Deppert



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)